

Neue Regelungen in Sachen Coronavirus für Mittelbiberach

Stand 29.04.2020 / 10:00 Uhr

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die aktuellen Bestimmungen geben:

Einschränkungen bis zunächst einschließlich 03.05.2020:

- Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Hort bleiben für die schulische und private Nutzung geschlossen (eine Notfallbetreuung wurde eingerichtet und findet in Mittelbiberach statt)
 - Berechtig zur Teilnahme sind Kinder deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf ausüben, der zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind. Formblätter finden Sie auf unserer Homepage.
 - Die Einschränkungen der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Schulbetriebes werden voraussichtlich bis zum 14.06.2020 verlängert. Somit ist bis dahin nur eine (erweiterte) Notbetreuung gewährleistet.
- Der Betrieb von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, Kino, Schwimm-, Spaß- und Hallenbäder, Saunen, Fitnessstudios, Friseuren, VHS, allen öffentlichen und privaten Sportstätten, Spiel- und Bolzplätze, Eisdielen, Bars, Kneipen, Diskos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume) ist eingestellt
 - Friseure dürfen ab dem 04.05.2020 wieder öffnen (unter bestimmten Hygienevorgaben)
 - Der Außer-Haus-Verkauf von Eisdielen und Cafés ist gestattet
- Der Betrieb von Gaststätten (ausgenommen Abhol- und Lieferdiensten) und touristischen Übernachtungen ist eingestellt
- Sperrung gemeindeeigener Räumlichkeiten (alle Hallen, Oberdorfer Vereinshaus, Feuerwehrgerätehaus)
 - Das Oberdorfer Vereinshaus wird nach Rücksprache mit der Gemeinde für Einzelunterricht (max. 1 Schüler) von Musiklehrern oder auch Einzelunterricht von Schülern freigegeben
 - Die Turn- und Festhalle wird für den Schulbetrieb in der Notbetreuung freigegeben
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den u.g. Einrichtungen gehören, werden geschlossen
- Reduzierung des ÖPNV/Busverkehr (kein Schulbusverkehr, nur noch Ferienfahrplan)
- Aufenthalt im öffentlichen Raum mit **mehr als zwei Personen** ist untersagt
 - Ausgenommen hiervon sind in gerader Linie Verwandte (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), in häuslicher Gemeinschaft lebende oder geschäftlich zusammenarbeitende Personen sowie Ehegatten, Lebenspartner oder Partner
- Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten, dies gilt insbesondere für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Wahrnehmung von Angeboten der VHS oder Musikschule
- Untersagt sind sonstige Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art (drinnen und draußen)
- Betretung von Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (Wohnpark am Rotbach) und Krankenhäuser
 - Heimbewohner dürfen ihre Einrichtung nur noch aus triftigen Gründen, wie z.B. Arztbesuchen, verlassen. Auch Spaziergänge sollen nach Möglichkeit nur noch auf dem Gelände der Einrichtungen stattfinden bzw. sind nur noch unter strengen Auflagen im öffentlichen Raum möglich



Bis auf weiteres gilt (ohne Enddatum):

- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und anderen Glaubensgemeinschaften sind untersagt
 - unaufschiebbare Taufen und Eheschließungen im engsten Rahmen des Familien- und Freundeskreises unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen mit nicht mehr als 5 Personen
 - Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls sind nicht möglich, bei Aufbahrungen in Leichenhallen ist eine Besichtigung durch mehrere Personen nicht möglich
 - Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete jeweils unter freiem Himmel sind möglich, wenn nicht mehr als 5 Personen teilnehmen. Die Teilnahme von fünf Trauernden ist immer möglich. Hinzu kommen Angehörige einer Familie oder Angehörige der gleichen häuslichen Gemeinschaft (z.B. einer Wohngruppe) ohne Begrenzung. Das bedeutet, dass mehr als 5 Personen dann teilnehmen dürfen, wenn sie in gerade Linie miteinander verwandt sind (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder) oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Ehegatte, Lebenspartner oder der Partner sind ebenfalls zugelassen. Der Geistliche, die Zahl der Bestatter und Friedhofsmitarbeiter wird auf die Höchstzahl nicht angerechnet, sofern kein Kontakt hergestellt wird
- Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende außerhalb von Deutschland
 - Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb von Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen sind verpflichtet sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit zu begeben
 - Sie haben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern
 - Dies gilt auch für Personen die zunächst in ein anders Bundesland eingereist sind
 - Diese Personen dürfen in diesem Zeitraum keinen Besuch empfangen der nicht ihrem Hausstand angehört
 - Diese Personen müssen unverzüglich die zuständige Ortspolizeibehörde (Gemeinde/Stadt) informieren und auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen hinweisen

Geöffnet bleiben:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen, Apotheken, etc. (Arztpraxen bitte zuerst telefonisch kontaktieren)
- Das Rathaus ist ab 04.05.2020 wieder zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet. Max. 2 Besucher gleichzeitig und Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken mit Ausnahme wenn ein Spuckschutz vorhanden ist. (bspw. Bürgerbüro). Hinweise im Rathaus beachten und vorzugsweise mit EC-Karte zahlen.
- Lebensmittelgeschäfte (für den täglichen Bedarf), Wochen-, Getränke, Raiffeisen-, Drogeriemärkte, Tankstellen, Banken, Abhol- und Lieferdienste, Poststellen, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel, Hofläden, Dienstleister, Handwerker
 - Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m²
 - Buchhandlungen
 - Bibliotheken – auch an Hochschulen sowie Archive
 - Kfz- und Fahrradhändler

Auf unserer Homepage und der Homepage des Wirtschaftsministeriums BW gibt es eine Auslegungshilfe, in der dargestellt ist, welche Geschäfte geöffnet bleiben dürfen und welche geschlossen bleiben.

Allgemeine Informationen

- Wenn man anderen Menschen begegnet, muss ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden
- Großveranstaltungen sind bis 31.08.2020 abgesagt. Eine Definition welche Veranstaltung unter diesen Begriff fällt steht noch aus, üblicherweise Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucher



- Es wird dringend empfohlen in der Öffentlichkeit eine Behelfsmaske zu tragen
 - Seit dem 27.04.2020 gilt, dass alle Personen beim Einkaufen und im ÖPNV eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.
Achtung: Abstandspflicht besteht trotz Maske!

Fahrten zum Arbeits- und Dienstbetrieb (Handwerker, Baugewerbe, etc.):

- Mehrpersonenfahrten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs sind erlaubt (bspw. Fahrten auf Baustellen, etc.)
- Die Ansteckungsgefahr sollte durch Einhaltung der Hygieneregeln minimiert werden. Dies kann etwa durch Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Fahrgästen, durch das Tragen von Mund- und Nasenschutz oder andere geeignete Maßnahmen (bspw. Folien) gewährleistet werden

Angebote der Gemeinde

- **Ehrenamtlicher Hilfsdienst**
Für Personen aus Risikogruppen bzw. ältere Menschen übernimmt die Gemeinde Mittelbiberach gerne die Vermittlung von Einkaufsdiensten, Fahrdiensten, telefonischer Kontaktdienst, Hunde ausführen, etc. Die Abwicklung erfolgt schnell und problemlos über die Gemeinde, die Informationen hierzu erhalten Sie von uns. Sie möchten auch Ihre Hilfe anbieten? Dann melden Sie sich bitte im Rathaus!
- **Nähanleitungen auf unserer Homepage**
Auf unserer Homepage finden Sie Nähanleitungen für Behelfs-Mund-Nasen-Masken sowohl für Kinder als auch für Erwachsene. Sollten Sie selbst nicht nähen können, können Sie voraussichtlich ab Mittwoch, den 06.05.2020 von der Gemeinde Masken käuflich erwerben (zum Selbstkostenpreis).
- **Messenger Dienst Land Baden-Württemberg**
Die baden-württembergische Landesregierung informiert daher auch über die Messenger-Dienste „Threema“ und „Telegram“. So erhalten Sie wichtige Updates schnell, sicher und direkt auf Ihr Smartphone. „Threema“ und „Telegram“, werden vom Land genützt, weil dort Daten besonders gut geschützt sind. Über das Land erhalten Sie aktuelle Zahlen zur Verbreitung des Corona-Virus in Baden-Württemberg, wichtige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Baden-Württemberg, hilfreiche Tipps, Tricks und Hinweise zur Umgang mit der aktuellen Situation und alle wichtigen Informationen und Beschlüsse der Landesregierung, usw.
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>
- **Bürgertelefon der Gemeinde auch am Wochenende**
Das Bürgertelefon am Wochenende wird vorläufig eingestellt, siehe Öffnungszeiten Rathaus.
- **E-Mail Verteiler für Bürger zum Coronavirus**
Die Gemeinde bietet Ihnen ab sofort einen E-Mail Verteiler für Informationen zum Coronavirus an, der Sie unverzüglich – auch am Wochenende – über die aktuellen Entwicklungen in Mittelbiberach informieren wird. Bei Interesse teilen Sie uns doch Ihre E-Mail Adresse mit indem Sie eine E-Mail an info@mittelbiberach.de mit dem Stichwort „Coronavirus“ senden. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- **Tipps zur Beschäftigung für Kinder und Erwachsene**
Unsere beiden Auszubildenden Frau Dobler und Frau Latka veröffentlichen täglich auf unserer Homepage Ideen, was Sie daheim unternehmen können. Rätsel, Sudoku, Rezepte, usw.



- **Fördermaßnahmen Unternehmen und Selbstständige**

Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@wm.bwl.de wenden.

Wichtige Telefonnummern

Landratsamt Biberach (LRA BC)

Tel.: **07351/52-0**
Fax: 07351/52-5350
E-Mail: info@mittelbiberach.de
Website: www.mittelbiberach.de

Am Wochenende Corona-Bürgertelefon
von 09:00 – 15:00 Uhr:

07351/527070

Gesundheitsamt Biberach

07351/526151

Hausärztlicher Notdienst

116117

Hier wird Ihnen geholfen, wenn Sie Fragen zu Erkrankungen haben, und Ihr Hausarzt nicht mehr zu erreichen ist.

Landesgesundheitsamt Stuttgart

0711/90439555

Das Landesgesundheitsamt in Stuttgart kann Ihnen auch Fragen zum Corona-Virus beantworten. Zu diesen Zeiten können Sie anrufen: Montag bis Sonntag von 09 Uhr bis 18 Uhr.

Hotline für gestresste Mütter und Väter (LRA BC)

Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr

Family Help	07353/50299740
Caritas	07353/50299741
Heudorf	07353/50299742
Lernen und Fördern	07353/50299744

"Nummer gegen Kummer" für Kinder und Jugendliche: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

Pflegetelefon: 030 2017 9131

Hilfetelefon "Schwangere in Not": 0800 404 0020

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen": 0800 011 6016

Weitere und laufend aktualisierte Informationen erhalten Sie auch unter:

www.mittelbiberach.de
www.rki.de
www.infektionsschutz.de
www.biberach.de

Blieben Sie gesund!